

REGIONALMEDIEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 01.01.2018

Gültig ab 01.01.2018 (Ausgabe Nr. 1 / 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
1.2	Vertragsabschluss	3
1.3	Dienstleistungsangebot	3
1.4	Kündigung und Änderung des Vertrages	5
1.5	Entgelt	5
1.6	Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen	5
2	Aufgabe	6
3	Abgabe	7
3.1	Zustellung	7
3.2	Nachsendung	8
4	Haftung	8
5	Gerichtsstand / Anwendbares Recht	9

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich Regionalmedien, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung erbringt.

Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes (PMG) idgF.

Im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere betreffend die Aufgabe von Sendungen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages (im Folgenden: Vertragsantrag) über den Versand einer Sendung zum Tarif für Regionalmedien ist vom Medieninhaber bzw. Verleger (im Folgenden: Kunde) an die Post (Österreichische Post AG, Division Brief, Werbepost und Filialen, Rochusplatz 1, 1030 Wien) zu richten. Der Kunde ist drei Monate an seinen Vertragsantrag gebunden. Erforderliche Formblätter für den Vertragsabschluss („Vertragsantrag“) werden vom Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet unter www.post.at/medienpost abrufbar.

Dem Vertragsantrag ist ein Musterexemplar der Sendung, die zum Tarif für Regionalmedien befördert werden soll, beizulegen und dieses muss hinsichtlich der äußeren und inneren Gestaltung für die Exemplare der künftigen Nummern repräsentativ sein. Mit dem Vertragsantrag ist der Post außerdem ein Distributionsplan (dieser beinhaltet einen Streuplan sowie die Aufgabetermine) elektronisch (.txt oder .xls) zu übermitteln, welcher die Erscheinungstage, Sendungsmengen und Zielgebiete (Stückzahl pro Postleitzahl) für das jeweilige Kalenderjahr enthält. In weiterer Folge ist dieser Distributionsplan jährlich bis 15. November für das folgende Kalenderjahr zu erneuern.

Bei Regionalmedien mit mehreren, inhaltlich teilweise oder vollständig verschiedenen Regionalausgaben ist für jede einzelne Regionalausgabe ein eigener Vertrag zu schließen.

1.2.2 Nach Vorliegen des Vertragsantrags und aller bezughabenden und relevanten Unterlagen sowie Informationen erfolgt der Vertragsabschluss durch Annahme des Antrags durch die Post oder die Post gibt dem

Antragsteller schriftlich jene Umstände bekannt, die dem Abschluss eines Vertrages entgegenstehen.

1.2.3 Für die Bearbeitung des Vertragsantrages ist vom Kunden das Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis Regionalmedien zu entrichten.

1.2.4 Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, können die Dienstleistungen frühestens vier Werktage (ausgenommen Samstag) nach Vertragsabschluss beansprucht werden.

1.3 Dienstleistungsangebot

1.3.1 Die Post befördert als Regionalmedien ausschließlich inhaltlich gleiche, unbeanschriftete Sendungen in rechteckiger Form, beschränkt mit einem Höchstgewicht von maximal 500 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen), für die ein Vertrag gemäß Punkt 1.2 abgeschlossen wurde.

Es gelten folgende Versandmaße (rechteckige Form):

- Mindestmaße: 140 x 90 mm
- Höchstmaße: 353 x 250 mm
- Max. Stärke: 24 mm

Werden obenstehende Versandmaße überschritten, ist dies vorab mit der Post abzuklären.

1.3.2 Verträge gemäß diesen AGB werden nur für periodisch erscheinende Sendungen abgeschlossen. Die periodische Erscheinungsweise ist dann gegeben, wenn Regionalmedien zumindest 10 mal pro Kalenderjahr herausgegeben werden; die ersatzweise Aufgabe als Info.Post wird in die periodische Erscheinungsweise miteinbezogen.

Die Sendungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens 24 Seiten umfassen. Bei Sendungen im Format B3, die auf das Format B4 gefaltet werden, müssen im gefalteten Zustand einen Umfang von mindestens 24 Seiten haben. Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Sendung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Sendungen müssen der Information über das örtliche Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sports entsprechenden Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren. Die presseübliche Berichterstattung muss mindestens 25% der bedruckten Fläche einnehmen.

- 1.3.3 Für Sendungen, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Regionalmedien abgeschlossen. Unmittelbar geschäftlichen Interessen dienen im Besonderen Sendungen, die
- im Titel Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
 - zu den Kundenzeitungen oder Kundenzeitschriften zu zählen sind.

- 1.3.4 Folgende Beilagen sind zulässig:
- Eigenbeilagen: Als solche gelten Beilagen des Kunden, die hinsichtlich der Ausstattung unabhängig von der Seitenzahl den Erfordernissen des Punktes 1.3.2 dieser AGB entsprechen und im ausschließlichen Interesse des Kunden versendet werden. Für Eigenbeilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Sendung einbezogen.
 - Fremdbeilagen: Als solche gelten Beilagen, die keine Eigenbeilagen sind. Darunter fallen insbesondere auch Beilagen, deren Inhalt oder Gestaltung den Eindruck erwecken, dass der redaktionelle Teil hauptsächlich im Interesse Dritter ist und/oder für gleichzeitig angepriesene Produkte, Dienstleistungen oder Veranstaltungen Dritter wirbt.

Mehrere unter einem Umschlag beigelegte oder miteinander verbundene Beilagen Dritter sind fremde Beilagen

Ganze oder teilweise Werbeumschläge (Voll- bzw. Halbummantelungen der Sendung, die keinen Teil der Sendung darstellen), reine Werbedeckblätter/ Werbeposters vor der redaktionellen Titelseite bzw. vor der tatsächlichen Sendung sowie Tip-On Karten auf der Sendung im (teilweisen oder gänzlichen) Interesse Dritter gelten ebenfalls als Fremdbeilage. Voll- bzw. Halbummantelungen sind bei Angabe von Titel und Nummer der Sendung auf der ersten Seite sowie durchgängiger Nummerierung ab der ersten Seite Teil der Sendung (siehe auch Punkt 1.3.2).

Für Fremdbeilagen ist ein Entgelt gemäß Preisverzeichnis Regionalmedien, je Beilage zu entrichten. Es dürfen nicht mehr als 4 Fremdbeilagen der Sendung beigelegt werden. Das Gesamtgewicht aller fremden Beilagen darf 200 g nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Beförderungsentgelts wird das Gewicht der fremden Beilagen nicht miteinbezogen.

- 1.3.5 Die Beigabe von Mustern und Gegenständen (z.B. Warenproben, Incentives/Werbebeschenke etc.) ist unter Vorlage der Sendung vorab mit der Post abzuklären; sie müssen vor Versendung von der Post für zulässig erklärt werden und können mit einem kostenorientierten Preisaufschlag versehen werden, falls sich durch die beigegebenen Muster oder Gegenstände ein Mehraufwand in der Verarbeitung oder Zustellung ergibt.

- 1.3.6 Der Versand von nicht rechteckigen Sendungen (z.B. Rollenformen oder unregelmäßige Stanzformen, etc.) mit den unter Punkt 1.3.1 genannten Höchstmaßen bzw. Sendungen, die das Höchstgewicht von 500 Gramm überschreiten, ist mit der Post gesondert zu vereinbaren und muss vorab für zulässig erklärt werden. Die Post berechnet hierfür ein dem Aufwand der zu erbringenden Sonderleistung entsprechendes Entgelt.

- 1.3.7 Die Post ist ein Massenbeförderer, der einen österreichweiten Dienst für Regionalmedien zu vergünstigten Preisen anbietet, und ist daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendung zwischen der Aufgabe und Abgabe wird von der Post im Rahmen dieses Vertrages nicht durchgeführt.

- 1.3.8 Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB so steht es der Post frei,
- die Annahme der Sendung zur Beförderung zu verweigern,
 - eine bereits zur Aufgabe gebrachte Sendung dem Kunden in jedem Stadium der Beförderung zurückzugeben.

- 1.3.9 Transportbetriebsmittel / Ersatzleistung
Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (Briefbehälter, Rollbehälter, etc.), die Kunden zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post; eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und/oder Weitergabe, firmeninterne Transporte/Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist jedenfalls unzulässig.

Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kunde ist verpflichtet, Mitarbeiter und Dritte, insbesondere natürliche und juristische Personen, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zu informieren. Diese Bedienungs- und Betriebsanleitungen sind im Internet unter www.post.at/business abrufbar.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

1.4 Kündigung und Änderung des Vertrages

1.4.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihm zu nennenden Termin bei der vertragsschließenden Stelle der Post schriftlich mittels Briefs kündigen.

1.4.2 Die Post ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung insbesondere (schriftlich) zu kündigen, wenn der Kunde

- Sendungen einliefert, die die Voraussetzungen dieser AGB nicht erfüllen;
- die zum Versand zugelassene Sendung nicht entsprechend dem geschlossenen Vertrag versendet;
- für die Abwicklung des Vertrages wesentliche Auskünfte innerhalb der von der Post gesetzten Fristen nicht erteilt.

1.4.3 Jede Änderung von im Vertrag enthaltenen Angaben (Firmenwortlaut, Adresse etc.) ist vom Kunden unverzüglich der Post schriftlich bekannt zu geben. Die Post hat die Vertragsänderung schriftlich zu bestätigen, für jede Vertragsänderung ist das Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis Regionalmedien zu entrichten.

1.4.4 Bei einem Wechsel des Medieninhabers (Verlegers) ist die Kündigung durch den bisherigen Kunden erforderlich. Der neue Medieninhaber (Verleger) muss mit der Post einen neuen Vertrag abschließen.

1.5 Entgelt

1.5.1 Der Kunde ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür im Preisverzeichnis Regionalmedien vorgesehene Entgelt zu entrichten.

1.5.2 Die Post beabsichtigt – erstmalig per 01.01.2017 – sämtliche Entgelte gemäß Preisverzeichnis Regionalmedien jährlich per 1. Jänner entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2015 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet. Die Anpassung der Entgelte erfolgt gleichmäßig im selben prozentuellen Ausmaß.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB

werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kund gemacht

1.5.3 Das Entgelt für die Beförderung gemäß Preisverzeichnis Regionalmedien, ist durch Barzahlung bei der Annahmestelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten. Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

1.5.4 Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

1.5.5 Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Post berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idGF zu verrechnen; als Bemessungsgrundlage gilt der nach Ablauf des Zahlungsziels offene Rechnungsbetrag. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen seitens der Post aufzurechnen.

1.5.6 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

1.5.7 Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Annahmestelle weitergeleitet wurden, und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.6 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind Sendungen ausgeschlossen,

- deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer

Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;

- deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können.
- die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998 idGF) unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idGF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft aufweisen, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv sind.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern.

2 Aufgabe

- 2.1 Sendungen, die Sachen mit einem das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigenden tatsächlichen Wert enthalten, dürfen nicht als Regionalmedien aufgegeben werden.
- 2.2 Alle Sendungen müssen offen oder unverpackt in einer Anzahl von mindestens 400 Stück pro Aufgabennummer bei der vertraglich vereinbarten Annahmestelle zu den festgelegten Annahmezeiten aufgegeben werden.
- 2.3 Die Sendungen müssen mindestens drei Werktage (ausgenommen Samstag) vor Aufgabe je Mutation/ Ausgabe avisiert werden.
- Der Kunde hat dafür die jeweils aktuelle Version des Software-Tools „Post.Versandmanager“ (www.versandmanager.at) der Post zu verwenden.
- Davon abweichende Sonderlösungen für das Aviso sind vorab mit der Post abzustimmen.
- 2.4 Auf der Sendung ist bei unverpackter Aufgabe, oder bei Versand in einer transparenten Hülle, auf der ersten oder der letzten Seite und bei Versand unter Umschlag auch auf dem Umschlag zusammenhängend, deutlich sichtbar und nicht verdeckt folgender Freimachungsvermerk zu verwenden:
- „Österreichische Post AG“
 - das Produktkürzel „RM“ für Regionalmedien + die aus dem Vertrag ersichtliche Vertragsnummer + der Produktbuchstabe K und

- die PLZ und die Bezeichnung des Verlagsortes.

2.5 Bei Versand unter Umschlag dürfen Verschlusslaschen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

2.6 Die Aufgabe muss an Werktagen (stets ausgenommen Samstag) bis spätestens 12 Uhr im Zielverteilzentrum erfolgen, damit mit der Zustellung am darauffolgenden Werktag begonnen werden kann. Fällt der Aufgabetag auf einen Feiertag, so muss die Aufgabe der Sendungen einen Werktag zuvor erfolgen. Werden Sendungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnt diese Frist mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen.

2.7 Der Annahmestelle ist vom Kunden oder dessen Beauftragten bei jeder Auflieferung (auch Teillieferungen) eine Aufgabeliste mit allen Zustellbasen im Verteilgebiet, aufgliedert nach Stückzahl der abzugebenden Sendungen pro Postleitzahl, zu übergeben. Diese Aufgabeliste muss weiters die Summe aller Sendungen pro Tarifzone (lt. dem von der Post herausgegebenen Verzeichnis „Info.Post Planer“) sowie die Gesamtanzahl der aufgelieferten Bunde enthalten. Enthält diese Aufgabeliste nicht die geforderten Angaben, wird für die Gesamtmenge der aufgelieferten Regionalmedien die Tarifkategorie C zur Verrechnung gebracht. Bei der Aufgabe ist der Annahmestelle ein Muster als Belegstück zu überlassen. Wird kein Muster beigelegt oder entspricht das Muster nicht den aufgelieferten Sendungen, wird ein Echtmuster aus der Auflieferung gezogen, welches bei der Post verbleibt und nicht befördert wird.

2.8 Die Sendungen sind in Ortsbunden (zielrein sortiert nach Postleitzahl) aufzugeben. Die Bunde, ausgenommen Restbunde, sind zu je 25, 50 oder 100 Sendungen zu gliedern. Die Bunde sind mit einem Bundzettel (siehe Punkt 2.8) zu versehen und müssen versandfertig sortiert nach den Vorgaben der Post in Behältern oder auf Paletten aufgegeben werden; Paletten dürfen ein Höchstgewicht von 700 kg sowie eine Maximalhöhe von 150 cm (inkl. Höhe der Palette) nicht übersteigen. Paletten können jedoch nur in den Verteilzentren oder nach vorheriger Absprache mit der Annahmestelle angenommen werden.

Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 20 mm
 maximal 235 mm
- Gewicht: maximal 10 kg

Die Bunde sind mittels kreuzweiser Schnürung so zu fertigen,

- dass sie der Beförderungsbelastung standhalten (dies betrifft auch die im jeweiligen Bund enthaltenen Sendungen),
- dass Postleitzahl und Barcode (falls vorhanden) auf dem Bundzettel nicht abgedeckt werden und
- dass kein Verpackungsmaterial (Schnüre etc.) von den Bunden absteht.

Jeder dieser Bunde ist mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel zu versehen, der den von der Post herausgegebenen in der jeweils aktuellen Fassung entspricht. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein und muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Titel und Vertragsnummer der Sendung
- Absenderangabe des Kunden (Name/Firma/Anschrift)
- deutlich sichtbarer Vermerk „Regionalmedien“
- PLZ der Annahmestelle
- Aufgabedatum
- PLZ des Verteilgebiets
- Stückzahl der im Bund enthaltenen Sendungen
- Gesamtstückzahl der für das Verteilgebiet bestimmten Sendungen
- IMIS-Nummer (bei Post.Versandmanager-Aviso)

- 2.9 Erforderliche Formblätter (Aufgabeliste, Bundzettel, etc.) sind vom Kunden auf eigene Kosten beizustellen; diese haben den von der Post vorgegebenen Formblättern in Form, Größe, Farbe und Aufdruck in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen, die Post übernimmt bei nicht AGB-konformen Formblättern keine Haftung bezüglich der Beförderungsdauer. Ob die betriebliche Konformität postfremder Formblätter im Sinne dieser AGB gegeben ist, entscheidet die Post. Die Formblätter sind vom Kunden auszufüllen. Mit dem Software-Tool „Post.Versandmanager“ (www.versandmanager.at) können die erforderlichen Unterlagen erstellt werden.
- 2.10 Es ist immer eine für das Verteilgebiet bzw. die vorgesehenen Verteilgebiete ausreichende Stückzahl aufzugeben.
- 2.11 Die Post kann Sendungen zur stichprobenweisen Überprüfung der Einhaltung der Beförderungsvoraussetzungen öffnen und behält sich das Recht vor, auf den Sendungen postdienstliche Vermerke gegebenenfalls mittels Klebetiketten anzubringen.

2.12 Wird ein Umstand, der die Aufgabe einer Sendung zu den Bedingungen dieser AGB nicht zugelassen hätte, erst nachträglich festgestellt, ist die Post berechtigt, die Differenz zu den Entgelten für Info.Post Classic nachträglich in Rechnung zu stellen.

**3 Abgabe
3.1 Zustellung**

3.1.1 Die Sendungen werden im vom Kunden gewünschten Verteilgebiet, dessen Postleitzahl auf dem Bundzettel angegeben ist, in der Regel innerhalb von zwei Werktagen, spätestens aber bis zum dritten Werktag (stets ausgenommen Samstage und 24. 12. sowie 31. 12.) nach ihrer Aufgabe zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendung in der vereinbarten Annahmestelle folgenden Werktag (ausgenommen Samstag). Werden Sendungen in Teillieferungen aufgegeben, beginnt diese Frist mit Aufgabe der letzten Teillieferung zu laufen. Die Zustellung erfolgt an die vom Kunden ausgewählte Zielgruppe ZA (alle Haushalte) oder ZW (nur Werbeeempfänger).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei der ZA-Zustellung zu Beschwerden von Empfängern kommen kann, die keine unadressierten Sendungen wünschen.

Die Post behält sich vor, bei einer Beschwerdequote von mehr als 0,5 % in A- und B- Gebieten bzw. mehr als 1 % in C-Gebieten Regionalmedien nicht mehr an alle Haushalte (ZA-Zustellung) zuzustellen, sondern nur mehr die ZW-Zustellung (an Werbeeempfänger) durchzuführen. Die Beschwerdequote berechnet sich nach der Anzahl aller Beschwerden eines PLZ-Gebietes im Verhältnis zu allen Abgabestellen dieser Postleitzahl. Maßgeblich sind die Beschwerden der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der im nächsten Absatz angeführten Liste. Die aktuelle Liste der von dieser Regelung betroffenen Verteilgebiete wird jeweils 3 Monate vor ihrer Gültigkeit – 01. 01. sowie 01. 07. eines Kalenderjahrs – unter www.post.at/medienpost veröffentlicht.

Es obliegt dem Kunden sich zeitgerecht über allenfalls ausgenommene Verteilgebiete zu informieren.

Wird vom Kunden weiterhin die Sendungsmenge für die Zustellung an alle Haushalte aufgeliefert, wird die Übermenge im jeweiligen Verteilzentrum 3 Werktage (ausgenommen Samstag) ab dem der Auflieferung folgenden Tag, zur Abholung durch den Kunden bereitgehalten. Nach Ablauf der Abholfrist wird die Übermenge der Altpapierverwertung zugeführt.

3.1.2 Wenn weniger Sendungen zur Zustellung einlangen als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind,

- kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteiligt werden. Längere Sendungen ein, werden überzählige Sendungen nach Ermessen der Post behandelt.
- 3.1.3 Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z.B. Postkasten, Brieffachanlage, Landabgabekasten) zugestellt. Verhindert der Empfänger die Zustellung durch Fehlen einer solchen Vorrichtung oder ist diese überfüllt, so werden an dieser Abgabestelle keine Sendungen zugestellt.
- 3.2 Nachsendung**
Sendungen werden auch bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages nicht nachgesandt.
- 4 Haftung**
- 4.1 Die Post haftet dem Kunden – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für nachweislichen, von ihr zu vertretenden Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).
- 4.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde.
- 4.3 Steht dem Kunden darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
Der Kunde hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post zu beweisen.
- 4.4 Der Kunde hat nachzuweisen, dass
- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
 - ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
 - der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.
- 4.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Regionalmedien nicht innerhalb der Abgabefrist gem. Pkt. 3.1 zugestellt werden. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte wenn die Verzögerung auf
- eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Die Frist wird durch alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände, wie z.B. Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Transportunfälle und Arbeitskonflikte um die Dauer der Behinderung verlängert.
- 4.6 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Regionalmedien durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 4.7 Die Post haftet nur für den Fall, dass ein 10 % einer Auflieferung der Regionalmedien übersteigender Teil nicht oder verspätet an die Empfänger zugestellt worden ist und der Kunde dies nachweist. Die Haftung der Post besteht lediglich hinsichtlich des Teiles der Auflieferung bei dem die Nicht- bzw. Schlechterfüllung nachgewiesen worden ist.
- 4.8 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Regionalmedien trägt der Kunde.
- 4.9 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 4.10 Die Haftung der Post besteht nur bis zur Höhe des für die jeweilige Auflieferung entrichteten Entgelts und ist, sofern dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, jedenfalls mit EUR 50.000,- beschränkt.
- 4.11 Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem der Auflieferung der Regionalmedien folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) bei der vertragsschließenden Stelle geltend gemacht werden.
- 4.12 Haftungsausschluss
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sendungen oder ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist;
 - der Inhalt der Sendungen unter eines der in Pkt. 1.6 angeführten Verbote bzw. Pkt. 2.1 fällt oder

die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

4.13 Bei der Einsammlung, der weiteren Behandlung und der Zustellung kann es betriebsbedingt dazu kommen, dass Dritte, nicht der Post zuzurechnende Personen Zugriff auf die Sendung haben, ohne dass dies von der Post oder ihren Erfüllungsgehilfen bemerkt oder verhindert werden kann. Es besteht daher betriebsbedingt bei Sendungen das Risiko, dass diese durch der Post nicht zuzurechnende Dritte beschädigt werden oder verloren gehen. Für die Handlungen derartiger Dritter trifft die Post keine Haftung.

4.14 Der Kunde haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

Der Kunde trägt das Risiko von Beschwerden bei ZA-Zustellung und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

5.1 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

5.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Business Hotline: 0800 212 212

www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale

Division Brief, Werbepost & Filialen

Rochusplatz 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/medienpost

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien